



GEMEINDEAMT KLÖSTERLE

AM ARLBERG

VERORDNUNG

betreffend das Campieren ausserhalb von Campingplätzen;

Gemäß § 14 - LGB1. 34/1981 - Campinggesetz - in Verbindung mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 1. März 1984 wird verordnet:

Mit Rücksicht auf die Interessen der Sicherheit, der Gesundheit, des Schutzes der örtlichen Gemeinschaft, der Landwirtschaft, der Fremdenverkehrswirtschaft, des Schutzes des Naturhaushaltes, sowie des Landschafts- und Ortsbildes ist die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und ähnlichen beweglichen Unterkünften, ausserhalb des Campingplatzes im gesamten Gemeindegebiet Klösterle untersagt.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen an der Amtstafel, am: 9. 3. 1984
Abgenommen von der Amtstafel, am: 23. 3. 1984



Der Bürgermeister: